

(12) **Gebrauchsmusterschrift**

(21) Anmeldenummer: GM 50046/2017 (51) Int. Cl.: **A47L 13/17** (2006.01)  
(22) Anmeldetag: 23.03.2017 **A47L 13/16** (2006.01)  
(24) Beginn der Schutzdauer: 15.12.2018 **B65D 75/58** (2006.01)  
(45) Veröffentlicht am: 15.12.2018

(30) Priorität:  
24.03.2016 DE (U) 202016001990.3 beansprucht.

(56) Entgegenhaltungen:  
GB 961670 A  
JP H07327900 A  
US 2004118431 A1  
DE 20211590 U1  
JP 5009751 B2  
DE 102007031281 A1  
US 2565887 A  
US 3129811 A

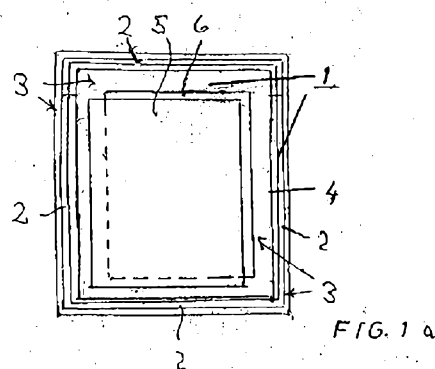
(73) Gebrauchsmusterinhaber:  
Delu Ako Minky GmbH  
53619 Rheinbreitbach (DE)

(74) Vertreter:  
Dr. Müllner Dipl.-Ing. Katschinka OG  
Patentanwaltskanzlei  
1010 Wien (AT)

(54) **Verpackungseinheit mit einem oder mehreren feuchten Reinigungstüchern zur Reinigung oder Schutz von Oberflächen von Gegenständen**

(57) Die Erfindung betrifft eine Verpackungseinheit mit einem oder mehreren feuchten Reinigungstüchern (5;6), insbesondere zur Flacon-, Uhr-, Münz- oder Schmuckreinigung, welche zur Reinigung mit einer Tränkflüssigkeit imprägniert sind, die Aktivstoffe zur Reinigung aufweist, wobei die Reinigungstücher (5;6) in einem Siegelrandbeutel (1) nach außen luftdicht verschlossen aufgenommen sind, welche entlang einer an zumindest einem seiner Außenränder auf der Vorderseite (3) und/oder Rückseite angelegten Einprägung (2) zu öffnen ist, und wobei die Tränkflüssigkeit aus Wasser und Aktivstoffen zur Reinigung mit einer Konzentration von bis zu 10% Gewichtsanteil des Wassers der Tränkflüssigkeit zur schonenden Reinigung besteht. Der Siegelrandbeutel ist nicht wiederverschließbar, da für verbliebene imprägnierte Reinigungstücher die Gefahr des Austrocknens zu hoch ist. Da deren Tränkflüssigkeit aus Wasser und Aktivstoffen nur eine geringere Konzentration an Aktivstoffen aufweist, kann einerseits eine schonende Reinigung mit den imprägnierten Reinigungstüchern erfolgen und andererseits ist

auf eine Behandlung als Gefahrgut bei Transport, Verwendung und Entsorgung verzichtbar.



## Beschreibung

**[0001]** Die vorliegende Neuerung bezieht sich auf eine Verpackungseinheit mit einem oder mehreren feuchten Reinigungstüchern zur Reinigung oder Schutz von Oberflächen von Gegenständen.

**[0002]** Es sind Reinigungsbäder für Schmuck, Münzen und Uhren bekannt, welche in Behältnissen angeboten werden, in welchen die gemäß Reinigungsrezeptur vorgesehene Reinigungsflüssigkeit abgefüllt ist. Die Aktivstoffe der gemäß Reinigungsrezeptur gelösten Inhaltsstoffe der Reinigungsflüssigkeit sind aggressiv, wobei Sie zur Erzeugung eines schonenden Reinigungsbades zur Reinigung von Schmuck, Münzen und Uhren verdünnt werden müssen. Ferner sind Antibeschlag- und Reinigungstücher bekannt, mit welchen sich beispielsweise ein Beschlag der Innenseiten von Fenstern in PKWs und deren Befrostung im Winter verhindern lässt.

**[0003]** Die Handhabung der unverdünnten Reinigungsflüssigkeit muss sehr vorsichtig erfolgen, damit bei Herausnahme gereinigter Gegenstände die Reinigungsflüssigkeit nicht außen abtropft und somit Ablagen oder in der Nähe befindliche Gegenstände beschädigt.

**[0004]** Es sind dabei jeweils restriktive Vorschriften über die Behandlung der angebotenen Reinigungsflüssigkeit als Gefahrstoff einzuhalten.

**[0005]** Die Aufgabe der Neuerung besteht in der Schaffung einer Vorrichtung oder geeigneter Mittel, mit welcher eine schonende Reinigung, insbesondere von Schmuck, Münzen und Uhren, und möglichst ein Schutz gegebener Oberflächen möglich ist. Es soll möglichst die Anwendung von aktiven Inhaltsstoffen zur Reinigung oder Schutz in dosierter, vorbestimmter schonender Konzentration erfolgen. Die Menge der aktiven Inhaltsstoffe soll derart gering oder verträglich sein, dass weitgehend eine Behandlung der Reinigungsmittel bzw. deren Inhaltsstoffe als Gefahrstoff bei Transport, Verwendung und Entsorgung nicht nötig ist. Dabei soll zur Aufnahme der Reinigungstücher kein Kunststoffbehälter dienen, aus welchem diese einzeln entnehmbar oder unter Abriss voneinander, z. B. aus einer sternförmigen Schlitzöffnung herausziehbar sind, sondern es gilt die feuchten Reinigungstücher in einer speziellen, gegen die äußere Luft geschützten Verpackung gegen eine Verdunstung der Restfeuchtigkeit zu schützen.

**[0006]** Zur Lösung dieser Aufgabe sind feuchte Reinigungstücher in einer speziellen Verpackungseinheit in Form eines Siegelrandbeutels gemäß Anspruch 1 vorgesehen, wobei die Tränkflüssigkeit aus Wasser und Aktivstoffen in einer Konzentration von bis zu 10 % Gewichtsanteil des Wassers der Tränkflüssigkeit besteht.

**[0007]** Dort sind die Reinigungstücher nach außen luftdicht verschlossen verpackt. Deren Imprägnierung mit der Tränkflüssigkeit ändern sich somit bei Lagerung nicht.

**[0008]** Das Behältnis in Form eines Siegelrandbeutels ist entlang zumindest einer an einem seiner Außenränder angelegten Einprägung zu öffnen und stellt dabei keinen wieder verschließbaren Beutel dar, da sonst die Gefahr des Austrocknens bei den speziell gewählten Tränkflüssigkeiten zu hoch ist. In den Reinigungstüchern ist insofern eine Imprägnierung mit der Tränkflüssigkeit aus einer Lösung der Aktivstoffe der Inhaltsstoffe der Reinigung in Wasser bereits vorgenommen. Da die Tränkflüssigkeit aus Wasser und Aktivstoffen zur Reinigung lediglich in einer Konzentration von bis zu maximal 10 % Gewichtsanteil des Wassers der Tränkflüssigkeit vorgegeben ist, erfolgt eine schonende Reinigung mit den imprägnierten Reinigungstüchern. Insofern kann auch weitgehend auf die Behandlung als Gefahrstoff bei Transport, Verwendung und Entsorgung der imprägnierten feuchten Reinigungstücher und deren Verpackung verzichtet werden.

**[0009]** Dies gilt insbesondere gemäß Anspruch 2, da der Gewichtsanteil der einzelnen Aktivstoffe deutlich unter 5 % gehalten ist.

**[0010]** Gemäß Anspruch 2 sind die Reinigungstücher mit der Tränkflüssigkeit insofern insbesondere zur schonenden Reinigung von Flacons, Uhren, Münzen oder Schmuck imprägniert, deren Oberflächen sich insofern auch zusätzlich schützen lassen. Dabei ist der Anteil der ein-

zelenen Aktivstoffe deutlich unter 5 % gehalten. Die Zusammensetzung der Aktivstoffe der Tränkflüssigkeit erfolgt dabei in vorteilhafter Weise gemäß Anspruch 8. Die Reinigungstücher können dabei aus einem Mikrofasergerewebe gemäß Anspruch 3, insbesondere in der Ausbildung gemäß Anspruch 4 aus Viskose-Polypropylen-Mikrofaserfäden bestehen, wobei gemäß Anspruch 5 vorzugsweise die verwebten Mikrofaserfäden ein textiles Flächengewicht von 100 g/m<sup>2</sup> aufweisen.

**[0011]** Die Reinigungstücher können gemäß Anspruch 6 auch aus Baumwolle, Polyester und/oder Viskose bestehen bzw. aus einem Gewebe daraus. In vorteilhafter Weise können die Reinigungstücher auch aus Zellstoff oder Zellstoff-Vlies gemäß Anspruch 7 hergestellt sein. Vorteilhaftere Ausbildungen des Siegelrandbeutels und der dort aufzunehmenden Reinigungstücher ergeben sich aus den Ansprüchen 10 - 12.

**[0012]** Die vorliegende Neuerung wird im Folgenden anhand einer bevorzugten Ausführungsform mit Bezug auf deren Zeichnungen näher erläutert.

**[0013]** Figur 1a, 1b zeigen:

**[0014]** einen viereckigen Siegelrandbeutel (1) mit an der Oberseite verlaufender Einprägung mit Risslinien zum Aufreißen des Beutels. Wie übliche Siegelrandbeutel sind diese aus einer heißversiegelbaren Kunststoffolie gebildet, wobei ein erster rechteckiger Abschnitt die Unterseite des Siegelrandbeutels und ein zweiter derartiger Abschnitt die Oberseite des Siegelrandbeutels bildet. Diese überlappen sich am Rand und nehmen die Reinigungstücher innen auf. Diese sind luftdicht in dem versiegelten Siegelrandbeutel aufgenommen, so dass die Aktivstoffe der Reinigungstücher gegen Verdunstung geschützt sind. Über die Einprägung (2) an den Außenrändern des Siegelrandbeutels ist eine Risslinie mit einem vorstehenden Öffnungsansatz angelegt, so dass der Siegelrandbeutel an den Außenrändern über diesen Ansatz der Risslinie geöffnet werden kann.

**[0015]** Im vorliegenden Beispiel sind in dem Siegelrandbeutel (1) lediglich zwei gegen Verdunstung geschützte feuchte Reinigungstücher (5, 6) eingebracht. Diese sind mit einer Tränkflüssigkeit in der vorgesehenen geringen Konzentration der Aktivstoffe imprägniert.

**[0016]** Das Reinigungstuch (5, 6) weist dabei eine spezielle Imprägnierung mit der Tränkflüssigkeit aus Wasser und Aktivstoffen auf, wobei die zugegebenen Aktivstoffe zur Erzeugung der Tränkflüssigkeit maximal bis zu 10 % Gewichtsanteil des Wassers der Tränkflüssigkeit betragen. Eine Imprägnierung der Reinigungstücher mit der Tränkflüssigkeit erfolgt nur mit einem geringen möglichen Absorptionsgrad von z.B. 5 %, sodass eine schonende Reinigung durch die insgesamt aufgenommenen Aktivstoffe des Reinigungstuches gegeben ist.

**[0017]** Nach der Reinigung kann das imprägnierte feuchte Reinigungstuch (5) einfach entsorgt werden.

**[0018]** Rezeptur der Reinigungslösung der Aktivstoffe zum Imprägnieren der Reinigungstücher (5, 6) und dessen Aufbau:

**[0019]** Bevorzugte Bereiche der Zusammensetzung der Tränkflüssigkeit des Reinigungstuches (5) mit seinen zur Reinigung vorgesehenen Aktivstoffen sind wie folgt:

**[0020]** bis zu 85 - 95 Gewichtsprozent an Wasser,

**[0021]** bis zu 0,1 - 1 Gewichtsprozent an Phosphorsäurealkylester, Verbindung mit 2-Aminoethanol,

**[0022]** bis zu 0,1 - 1 Gewichtsprozent Beta-Alanin-Derivat,

**[0023]** bis zu 2 - 4 Gewichtsprozent Propylenglykol-n-butylether

**[0024]** und bis zu 0,5 - 2 Gewichtsprozent Sequestrieremittel

**[0025]** Das hier vorzugsweise verwendete, zunächst noch nicht imprägnierte Reinigungstuch (5, 6) besteht aus einem Mikrofasergerewebe, dessen Fäden aus einem Viskose- und Polypropylenmisch bestehen. Das textile Flächengewicht beträgt 100 g/m<sup>2</sup>.

**[0026]** Das Reinigungstuch (5, 6) ohne Imprägnierung kann dabei auch in weiterer bevorzugter Weise aus einem Vlies aus Baumwolle mit 25 % Gewichtsanteil, Polyester mit 60 - 65 % Gewichtsanteil und Viskose mit 10 - 15 % Gewichtsanteil bestehen.

**[0027]** In vorteilhafter Weise kann das Reinigungstuch (5, 6) auch aus Zellstoff oder einem Zellstoffvlies bestehen, welches auch in einem größeren Absorptionsgrad mit Tränkflüssigkeit imprägnierbar ist und somit sowohl mit einem geringen Maß an Tränkflüssigkeit als auch mit einem größeren Maß imprägniert werden kann.

#### BEZUGSZIFFERNLISTE

- 1 Siegelrandbeutel
- 2 Einprägung an Außenrändern
- 3 Vorderseite
- 4 -
- 5 feuchtes Reinigungstuch
- 6 feuchtes Reinigungstuch
- 7 Rückseite

## Ansprüche

1. Verpackungseinheit mit einem oder mehreren feuchten Reinigungstüchern, insbesondere zur Flacon-, Uhr-, Münz- oder Schmuckreinigung, welches zur Reinigung mit einer Tränkflüssigkeit imprägniert ist, welche Aktivstoffe zur Reinigung aufweist, **dadurch gekennzeichnet**, dass das bzw. die Reinigungstücher in einem Siegelrandbeutel nach außen luftdicht verschlossen aufgenommen sind, welcher entlang einer an einem seiner Außenränder angelegten Einprägung zu öffnen ist, wobei die Tränkflüssigkeit aus Wasser und Aktivstoffen zur Reinigung mit einer Konzentration von bis zu 10% Gewichtsanteil des Wassers der Tränkflüssigkeit zur schonenden Reinigung besteht.
2. Verpackungseinheit nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Anteil jeder der einzelnen Aktivstoffe deutlich unter 5 % gehalten ist.
3. Verpackungseinheit nach Anspruch 2, **dadurch gekennzeichnet**, dass das Gewebe des Reinigungstuches aus Mikrofasern besteht.
4. Verpackungseinheit nach Anspruch 3, **dadurch gekennzeichnet**, dass das aus Mikrofasern bestehende Gewebe des Reinigungstuches aus Viskose- und/oder Polypropylen-Mikrofaserfäden besteht.
5. Verpackungseinheit nach Anspruch 3 und 4, **dadurch gekennzeichnet**, dass das Gewebe des Reinigungstuches aus weichen Mikrofaserfäden mit einem Gewicht von 100 g/m<sup>2</sup> besteht.
6. Verpackungseinheit nach Anspruch 1 oder 2, **dadurch gekennzeichnet**, dass das Gewebe des Reinigungstuches aus Baumwolle, Polyester und/oder Viskose besteht.
7. Verpackungseinheit nach Anspruch 1 oder 2, **dadurch gekennzeichnet**, dass die feuchten Reinigungstücher aus Zellstoff oder Zellstoff-Vlies bestehen.
8. Verpackungseinheit nach einem der Ansprüche 1 - 7, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Tränkflüssigkeit aus bis zu 90 - 95 Gewichtsprozent an Wasser, aus bis zu 0,1 - 1 Gewichtsprozent an Phosphorsäurealkylester, Verbindung mit 2-Aminoethanol, aus bis zu 0,1 - 1 Gewichtsprozent Beta-Alanin-Derivat, aus bis zu 2 - 4 Gewichtsprozent Propylenglykol-n-butylether und aus bis zu 0,5 - 2 Gewichtsprozent Sequestriermittel besteht.
9. Verpackungseinheit nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 - 8, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Siegelrandbeutel und das oder die in ihm aufzunehmenden Reinigungstüchern als Stapelfläche äußere quadratische oder rechteckige Grundrissfläche aufweisen, wobei die Kantenlänge des Siegelrandbeutels größer als die der Reinigungstücher ist.
10. Verpackungseinheit nach Anspruch 9, **dadurch gekennzeichnet**, dass das oder die Reinigungstücher zu einer kleineren quadratischen oder rechteckigen Packeinheit entsprechend der Größe des Siegelrandbeutels jeweils durch Umlegen gefaltet sind.
11. Verpackungseinheit nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 - 11, **dadurch gekennzeichnet**, dass in einem in der Höhe flachen Siegelrandbeutel lediglich ein oder zwei Reinigungstücher aufgenommen sind.
12. Reinigungstücher mit einer zur schonenden Reinigung von Flacons, Uhren, Münzen oder Schmuck imprägnierten Tränkflüssigkeit nach einem oder mehreren der Ansprüche 1 - 12.

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen

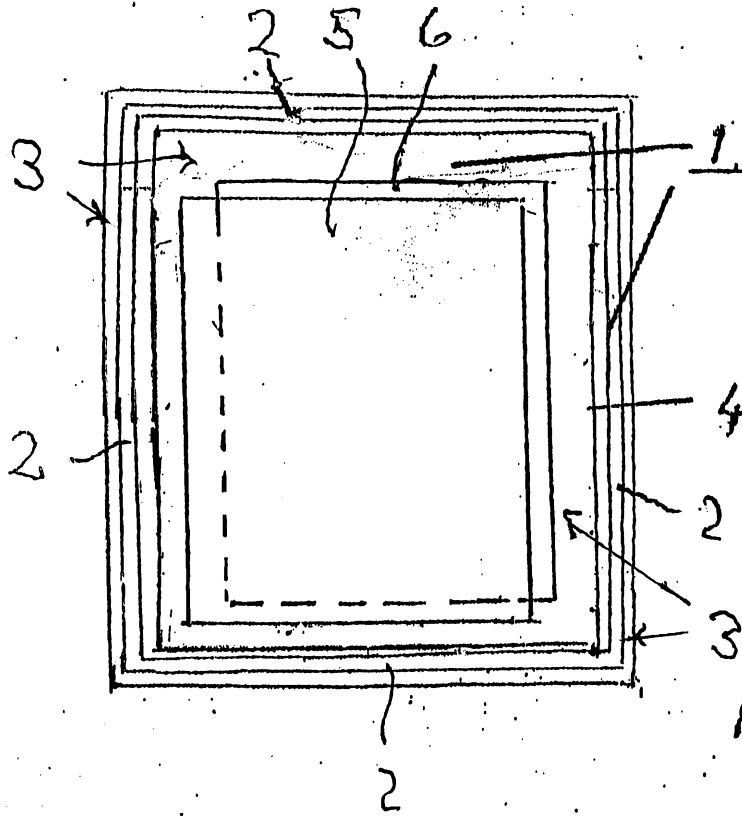
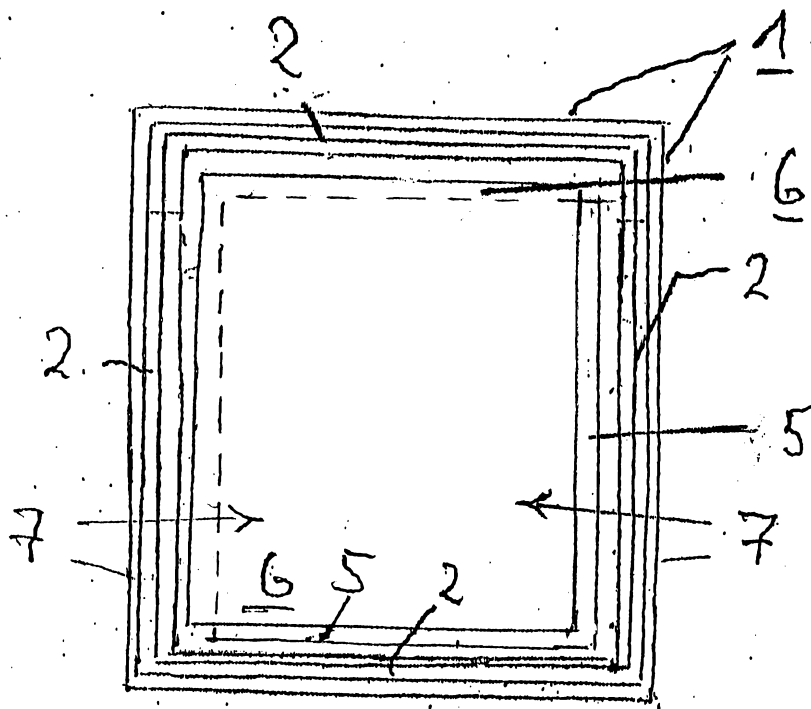


FIG. 1 a, b



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC:  
**A47L 13/17** (2006.01); **A47L 13/16** (2006.01); **B65D 75/58** (2006.01)

Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß CPC:  
**A47L 13/17** (2017.08); **A47L 13/16** (2013.01); **B65D 75/5805** (2013.01)

Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation):  
 A47L, B65D

Konsultierte Online-Datenbank:  
 Epodoc; TXT NN

Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 23.03.2017 eingereichten Ansprüchen 1-12 erstellt.

Kategorie <sup>1)</sup>	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	GB 961670 A (GEDEON) 24. Juni 1964 (24.06.1964) Figs. 1-3	1-12
A	JP H07327900 A (NIPPON YUKA KOGYO KK) 19. Dezember 1995 (19.12.1995) Abstract; Figs. 1-2	1-12
A	US 2004118431 A1 (FLYNN) 24. Juni 2004 (24.06.2004) Abstract; Figs. 1-2	1-12
A	DE 20211590 U1 (SCHILDKNECHT) 19. September 2002 (19.09.2002) Abstract	1-12
A	JP 5009751 B2 (MENICON CO LTD) 22. August 2012 (22.08.2012) Abstract; Figs. 1-5	1-12
A	DE 102007031281 A1 (VOLKSWAGEN AG) 08. Januar 2009 (08.01.2009) Abstract; Figs. 1-3	1-12
A	US 2565887 A (SALFISBERG LEROY) 28. August 1951 (28.08.1951) Figs. 1-3	1-12
A	US 3129811 A (RANSOM WILLIAMS ROSS) 21. April 1964 (21.04.1964) Figs. 1-3	1-12

Datum der Beendigung der Recherche:  
 19.04.2018

Seite 1 von 1

Prüfer(in):  
 BABUREK Gerhard

<sup>1)</sup> Kategorien der angeführten Dokumente:

- X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.
- Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.

- A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.
- P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.
- E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „älteres Recht“ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).
- & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.